

den ist, daß die Petenten sich zuvörderst an ihre vorgesetzte Behörde hätten wenden sollen, so hat die Deputation annehmen müssen, daß das geschehen sei; denn die Petenten führen an, daß sie die Beschwerde bei dem Cultusministerium angebracht hätten. Also in dieser Beziehung würde sie kein Vorwurf treffen. Wenn die Deputation in der Art sich ausgesprochen hat, daß die Sache an die zweite Kammer und namentlich an deren zweite Deputation abgegeben werden möchte, so ist dieser Antrag aus der Ansicht erfolgt, daß, wenn auch die Rechtsfrage unzweifelhaft mit in Berücksichtigung kommen müsse, dieselbe doch zunächst in so enger Verbindung mit der Finanzfrage stehe, daß sie nur im Zusammenhange mit derselben zu berathen sei, und daß es also besser ist, die Sache sogleich an die Finanzdeputation abzugeben. Was könnte auch der Erfolg sein, wenn die diesseitige Deputation mit der Rechtsfrage sich näher beschäftigt hätte? Jedenfalls würde sie auf Mittheilungen, die von Seiten des Ministeriums in der Deputationsitzung gemacht werden könnten, fußen müssen. Diese Erklärung wäre entweder bloß die gewesen, daß sich das Ministerium, oder resp. die Universitätskasse verpflichtet halte, den vollkommenen Freigenuß der Speisen zu gewähren, oder daß die Universitätskasse sich nicht dazu verpflichtet halte. In dem ersten Falle wäre die Sache auf demselben Punkte gewesen wie jetzt; wir würden sie an die Finanzdeputation haben weisen müssen. Im zweiten Falle wären Erörterungen entstanden, welche vielleicht Jahrelang noch hätten dauern können, und wodurch die vorliegende Petition ganz eludirt worden wäre. Der dritte Punkt aber, von dem der Ansicht der Deputation nach hauptsächlich auch die Rede sein muß, war in dem Antrage Sr. königl. Hoheit gar nicht erwähnt worden; die Billigkeitsfrage ist es nämlich hauptsächlich, welche die Deputation namentlich in ihrem Berichte erwähnt hat, und die ihr sehr berücksichtigungswerth erscheint. Mag die Rechtsfrage beantwortet werden, wie sie will, es bleibt immer noch die Billigkeitsfrage übrig, und wenn man auf den Billigkeitsgrund eingehen wollte, so würde wieder nothwendig sein, daß die Sache an die Finanzdeputation abgegeben werde. Also diese Ansicht und der Wunsch, daß die Sache nicht unnöthig hingezogen, und durch Bearbeitung in zwei verschiedenen Deputationen nicht Aufhältlichkeit verursacht werde, lag dem Deputationsgutachten zu Grunde.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt, würde ich zur Fragstellung übergehen können. Die Veranlassung dazu liegt in dem letzten Theile des Deputationsberichts, wo die Deputation sagt: „sie müsse es lediglich der verehrten Kammer überlassen, ob dieselbe nicht vielmehr die Abgabe der vorliegenden Petition an die zweite Kammer, deren zweite Deputation jetzt eben mit Prüfung der Budgetvorlage beschäftigt ist, beschließen wolle.“ Ich frage die Kammer: ob sie sich Dem anschließen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Graf Hohenthal (Königsbrück): Die Abstimmung sollte wohl durch Namensaufruf erfolgen?

I. 29.

Präsident v. Gersdorf: Es ist kein Antrag an die hohe Staatsregierung hierbei in Frage gekommen. Es ist bloß die Ansicht von der dritten Deputation ausgegangen und von einem Antrage nicht die Rede. Die zweite Kammer aber würde mit Namensaufruf abzustimmen haben, und eher könnte dasselbe erfolgen; bei dem nun vorzutragenden Gegenstande, wozu ich mir erlaube, den Hrn. Fürst Neuß zu bitten, die Rednerbühne zu betreten. Es ist der Bericht Le der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Müller wegen verzögerter Wahl.

Referent Fürst Neuß verliest den Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Müller wegen verzögerter Wahlen.

In der siebenten Sitzung der zweiten Kammer am 30. November 1839 (Landt.-Act. III. Abth. I. Bd. S. 41) stellte der Abgeordnete Müller einen mündlichen Antrag, dahin gerichtet:

es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe in Zukunft alle Wahlen gleichzeitig erfolgen lasse, damit beim Beginn des Landtages alle Wahlbezirke durch ihre Abgeordneten vertreten wären.

Der Antrag fand Unterstützung und wurde der dritten Deputation zur Prüfung überwiesen; welcher, da noch mit erwähnt worden, daß wenn gleich alle Stellen der Abgeordneten besetzt wären, hiervon die Stelle aus dem 23. Wahlbezirke eine Ausnahme mache, auch zugleich der Auftrag ertheilt wurde, zu prüfen und zu erörtern, aus welchen Gründen die gedachte Wahl im 23. bäuerlichen Bezirke so sehr verzögert worden. In der 26. Sitzung der zweiten Kammer am 27. Januar 1840 (III. Abth. I. Bd. S. 241 flg.) kam der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer (Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 161 flg.) über diesen Gegenstand zum Vortrag und zur Berathung und gelangte durch Protokollextract an die erste Kammer, welche ihn ebenfalls ihrer dritten Deputation zur Begutachtung überwies.

Die Deputation hat sich dieses Auftrages unterzogen, und erlaubt sich in Nachfolgendem das Resultat ihrer Prüfung berichtend vorzutragen.

Es ergab sich aus den Äußerungen des königl. Herrn Commissarii bei der Berathung in jenseitiger Kammer, daß der hohen Staatsregierung wegen Verspätigung der Wahlen kein Vorwurf gemacht werden könne, indem die Wahlen frühzeitig von derselben angeordnet, und die Verzögerung, namentlich im 23. bäuerlichen Bezirke, lediglich den untern Behörden zur Last falle.

Die zweite Kammer verwahrte sich auch dagegen, als habe sie der hohen Staatsregierung einen Vorwurf machen wollen; vereinigte sich jedoch einstimmig zu dem Antrage:

Im Einverständniß mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin anzutragen: Dieselbe wolle die nachdrücklichsten Maßregeln ergreifen, daß sämtliche Wahlen der Abgeordneten von den betreffenden Wahlbehörden rechtzeitig eingeleitet, und vor der Eröffnung des Landtages dergestalt beendigt werden, daß die Abgeordneten am Tage der Eröffnung sämtlich zu erscheinen im Stande sind.

Die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars lautete wörtlich, wie folgt:

„Da das hierländische Wahlverfahren mit einiger Aufhältlichkeit verknüpft ist und einen mehrmonatlichen Zeitraum jeden-

3*